



EXPORTBERICHT

Norwegen

Mai 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Tele-
fax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN
unter www.auwi-bayern.de → Rubrik "Länderinfos" abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSEN- WIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK	1
AUSSENHANDEL.....	4
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	5
STEUERN UND ZOLL	8
RECHTSINFORMATIONEN	13
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	28



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Parlamentarische Monarchie
Fläche	385.252 km ² (inkl. Spitzbergen und Jan Mayen)
Bevölkerung	5,26 Millionen Einwohner
Hauptstadt	Oslo
Klima	Trotz nördlicher Lage ist das Klima an der insgesamt 2.542 km langen Küste (ohne Fjorde, mit 25.148 km) infolge des Golfstroms verhältnismäßig mild. Sämtliche Häfen sind auch im Winter nahezu immer eisfrei. Im Inneren des Landes herrscht kontinentales Klima vor. Hohe Niederschlagsmengen werden besonders im äußeren Küstengebiet verzeichnet, im Landesinneren sehr trockene Sommer. Durchschnittstemperaturen in Oslo liegen bei minus 4,3°C im Januar und plus 16,4 °C im Juli.
Währung	Norwegische Krone (NOK) - 1 NOK = 100 Øre
ISO Ländercode	028 – NO
Landes- und Geschäftssprache	Norwegisch und Englisch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

EFTA, Europarat, EWR, FAO, IAEA, IHK, ILO, IMF, NATO, Nordischer Rat, OECD, OSZE, UNO, Weltbank, WHO, WTO



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Norwegen, ein relativ kleines Land gemessen an seiner Einwohnerzahl, verfügt über beachtliche Erdöl- und Gasreserven sowie über ein großes Wasserkraftpotenzial. Vormalig eines der ärmeren westeuropäischen Länder, geprägt durch Schifffahrt, Fischfang, Land- und Forstwirtschaft, ist Norwegen heute der weltweit zweitgrößte Gasexporteur und der siebtgrößte Erdölexporteur, mit nahezu Vollbeschäftigung, hohen Leistungsbilanzüberschüssen und einem der höchsten Bruttoinlands-

produkte pro Kopf. Das Preis- und Lohnniveau ist im internationalen Vergleich sehr hoch. Norwegens staatlicher Pensionsfonds (vormals „Ölfonds“) ist der größte Staatsfonds der Welt und hat einen höheren Wert als das norwegische Bruttoinlandsprodukt.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Norwegen ist ein hochentwickeltes Industrieland, dessen Wirtschaftsleistung über mehrere Jahrzehnte zu 20% bis 25% dem Offshore Bereich (Erdöl- und Gassektor) zuzurechnen war. Aus diesem Grund legen Norwegens Wirtschaftsforscher Wert auf die differenzierte Bewertung der Entwicklung in beiden Bereichen. Das heißt neben der traditionellen Festlandsökonomie gab es über mehrere Jahrzehnte hinweg massive Impulse durch enorme Reichtümer aus den Tiefen der Nordsee. Die Konjunkturzahlen zeigen deutlich, wie das gesamte Wirtschaftswachstum von den Erfolgen der Offshore Industrie beeinflusst wird.

D. h. das gesamte Wachstum inklusive der Leistungen der Erdöl- und Erdgasindustrie lag um bis zu 4%-Punkten über jenem der Festlandswirtschaft.

Dies erlaubt der norwegischen Regierung eine expansive Finanzpolitik, die auf das Konsumverhalten der Haushalte durchschlägt. Norwegens Ökonomen rechnen mit einer insgesamt positiven Entwicklung, die u. a. von einer Verlagerung innerhalb der norwegischen Industrie – weniger Bau, mehr Offshore und andere Branchen – geprägt sein wird. Damit erwartet sie für 2019 und 2020 einen Aufschwung von 1,9%.

2016 hat die norwegische Regierung erstmals eine bislang vermiedene offensive Nutzung von Einnahmen aus der Offshore-Industrie beschlossen, die dem Land weiterhin ökonomischen Spielraum und einen ausgeglichenen Staatshaushalt verschaffen soll.

Davon profitiert u. a. die norwegische Infrastrukturbehörde, welche im Nationalen Transportplan für 2018-2029 annähernd gleich viele Mittel für Bahn und Straße vorgesehen hat, was allein für die Schiene rund 114 Mrd. Euro ausmacht.

Bei der Umsetzung wird besonders auf Nachhaltigkeit und hohe Umweltstandards geachtet, da der Ausstoß von Treibhausgasen stark reduziert werden soll. Schließlich hat sich Norwegen zum Ziel gesetzt, bis 2030 als weltweit erstes Land CO2 neutral zu sein.

Bei Norwegens Wirtschaftsforschern herrscht Einigkeit darüber, dass das Wirtschaftswachstum 2019 am Festland höher als jenes der Gesamtwirtschaft ausfallen wird. In den beiden Folgejahren dürfte das Gesamtwachstum, d.h. inklusive Offshore Sektor, wieder merkbar über jenem des Festlandes liegen (Quelle: [WKÖ](#))

Makroökonomische Daten

	Einheit	2017	2018*	2019*
BIP pro Kopf	EUR	66.628	66.575	68.973
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. EUR	351,6	354,1	369,8
Wachstumsrate BIP, real	%	2,0	1,7	1,9
Arbeitslosenquote	%	4,0	3,4	3,2
Inflationsrate	%	1,9	3,0	2,3

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt Stand: November 2018 * Schätzungen bzw. Prognosen

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Neben einigen Großindustriunternehmen wie „Statoil“ oder „Norsk Hydro“ ist Norwegens Wirtschaft von Klein- und Mittelbetrieben geprägt. Der Offshore-Industrie (Erdöl- und Erdgasförderung, Raffinerien, Zulieferindustrie, F&E, Beratung, etc.) kommt besondere Bedeutung zu, gefolgt von der Metallurgie, der Holzverarbeitung bzw. -veredelung (inkl. Papierindustrie) sowie der Produktion von Spezialmaschinen. Des Weiteren wachsen die IT-Branche und Industriezweige in den Bereichen Chemie, Elektrotechnik, Transportausrüstungen und Lebensmitteln an.

Arbeitsmarkt

Norwegen profitiert vom Aufwärtstrend des Ölpreises, der seit Mitte 2017 anhält. Die Arbeitslosigkeit in dem Königreich ist im letzten Jahr um einen halben Prozentpunkt auf 4,2 Prozent zurückgegangen. Der rückläufige Trend setzte sich im 1. Quartal 2018 fort. Der Druck auf die Löhne wird dadurch größer. Angesichts des niedrigen Leitzinses der Notenbank (0,5 Prozent im Mai 2018) und der seit Herbst relativ stabilen Kerninflation (seither leicht über 1 Prozent) werden 2018 daher voraussichtlich auch die Reallöhne deutlich wachsen (um 2 bis 3 Prozent). Der private Konsum ist somit eine wichtige Konjunkturstütze.

Die arbeitsrechtlichen Regelungen sind mehrheitlich arbeitnehmerfreundlich. Die weitreichenden Tarifverträge werden vornehmlich als mehrjährige (üblicherweise als dreijährige) Kollektivabkommen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ausgehandelt. Traditionsgemäß haben die Gewerkschaften einen großen Einfluss auf den Arbeitsmarkt, dessen Regelungen und die Arbeitsbedingungen. Der Organisationsgrad liegt bei circa 50 Prozent. Regelmäßig werden zwischen den großen Gewerkschaftsverbänden des Landes und den Arbeitgebern breitgefächerte Tarifverträge abgeschlossen. Knapp 70 Prozent der Lohnempfänger sind tarifvertraglich abgesichert.

In den kollektiven Tarifverträgen sind für die einzelnen Branchen beziehungsweise Berufsstände Mindeststandards für ein Angestelltenverhältnis festgelegt (hinsichtlich der Mindestlöhne, der Arbeitszeit, möglicher Überstunden, bezahlter und unbezahlter Freistellungen, des Rechts auf Weiterbildung und eines Lohnausgleichs bei Krankheit). In Norwegen tätige ausländische Unternehmen können den Tarifvereinbarungen beitreten. Einige dieser Tarifverträge sind in Vorschriften zum Teil für allgemeingültig erklärt worden, gelten also unabhängig davon, ob man direkt Partei des Tarifvertrags ist oder nicht. Diese Mindestbedingungen müssen jedoch dann nicht erfüllt werden, wenn der Arbeitnehmer insgesamt betrachtet schon von günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen als den Vorschriftenbedingungen umfasst wird. Im Zweifelsfall muss der Arbeitgeber beweisen, dass die vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen mindestens denen der relevanten Allgemeingültigkeitsvorschrift entsprechen.

Die Arbeitsproduktivität je geleisteter Arbeitsstunde lag 2017 in Norwegen laut der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit 80 US-Dollar (US\$) deutlich höher als in Deutschland (knapp 61 US\$). Das Königreich zählt unter den OECD- und westeuropäischen Ländern zu jenen Staaten, die besonders kräftig in das Bildungswesen investieren.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich der Anteil der Universitäts- und Hochschulabsolventen an der Bevölkerung (Altersgruppe über 16 Jahre) auf fast 36 Prozent nahezu verdoppelt. Von den 25- bis 39-jährigen Personen verfügte 2016 gut die Hälfte über eine abgeschlossene höhere Ausbildung mit einer Dauer von drei oder mehr Jahren. Knapp drei Viertel der Bevölkerung ab 16 Jahre können auf eine Qualifizierung verweisen, die über das Niveau eines normalen Schulbesuchs (1. bis 10. Klasse) hinausgeht (Quelle: [GTAI](#))

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die norwegischen arbeits- und kollektivvertragsrechtlichen Bestimmungen gelten auch für ausländische Arbeitnehmer, die nur vorübergehend im Hoheitsgebiet tätig sind.

Die Behörden legen den Schwerpunkt auf die Einhaltung

- der jährlich neu ausverhandelten Kollektivverträge und
- der Vorschriften hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten.

Die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft ist in Norwegen freiwillig.

In Norwegen gibt es – mit wenigen Ausnahmen - keinen gesetzlichen Mindestlohn. Nur in der Bau-branche, Schiffsbranche, einige Erdölanlagen an Land sowie Landwirtschaft und Gartenbau bestimmen gesetzlich verankerte Tarifverträge einen Mindestlohn. Vom Anwendungsbereich der Regelung mit umfasst sind sämtliche Arbeitnehmer der Branche, ausgenommen Auszubildende.

Für Überstunden außerhalb der normalen Arbeitszeit ist in der Bau- und Erdölbranche (an Land) ein Zuschlag von 50 %, zwischen 21 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % des Stundensatzes zu gewähren.

Lohn bzw. Gehalt sind mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Für die einzelnen Branchen werden Kollektivvertragslöhne vereinbart auf die dann z.B. im Arbeitsvertrag verwiesen wird. Die tatsächlichen Entgelte liegen, insbesondere im Großraum Oslo und in anderen Ballungsgebieten, meist über den Kollektivvertragsvereinbarungen.

In Norwegen beschäftigte ausländische Personen haben ein Recht auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie norwegische Bürger.

Eine Arbeitswoche beträgt 40 Arbeitsstunden (38 Arbeitsstunden bei Schichtarbeit bzw. 36 Stunden in speziellen Fällen), Überstunden sind limitiert (200h/Jahr, 10h/Woche, 25h über vier Wochen) und die gesamte Arbeitszeit darf nicht mehr als 13h im Laufe von 24h betragen.). Ausnahmen sind möglich, aber genehmigungspflichtig.

Zuständig ist die Arbeitsschutzbehörde **Direktoratet for arbeidstilsynet**

Postboks 4720 Sluppen

N-7468 Trondheim

T +47 815 48 222

F +47 73 19 97 01

E post@arbeidstilsynet.no

W <http://www.arbeidstilsynet.no>



AUSSENHANDEL

Norwegen importierte 2018 laut Schätzungen Waren im Wert von über 74 Milliarden Euro. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr lag bei 4 Prozent. Importe aus Deutschland verbuchten mit knapp 8,1 Milliarden Euro ein Plus von 2,3 Prozent. Die Bundesrepublik bleibt zweitwichtigster Lieferant hinter Schweden. Nahezu ein Viertel der norwegischen Importe entfallen auf Maschinen und Elektrogeräte. Jeweils über ein Zehntel der Umsätze wird mit Erzeugnissen der Automobil- und Chemieindustrie generiert.

Wesentlich einseitiger gestaltet sich die Exportgüterstatistik. Für über 62 Prozent der Einnahmen sorgen Öl und Gas. Weitere Exportschlager Norwegens kommen aus der Nordsee: auf Fische und Meeresfrüchte entfallen nahezu 10 Prozent der Ausfuhrumsätze. Um den wichtigsten Abnehmer mit einem Anteil von über 20 Prozent nicht zu verlieren, wurde Mitte März 2019 ein vorübergehendes Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich geschlossen (Quelle: [GTAI](#))

Alle Informationen zum norwegischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI - Wirtschaftsdaten kompakt - Norwegen](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Der Fokus der norwegischen Wirtschaftspolitik liegt auf der Sicherung des hohen Wohlstandniveaus über eine liberale Wirtschaftspolitik, der Entwicklung hin zu einer Wissensgesellschaft, mit dem Ziel Arbeitslosigkeit und Inflation niedrig zu halten, die natürlichen Ressourcen optimal bzw. Gewinne daraus zur langfristigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes Norwegen, sozialer Sicherheit und einer möglichst ausgeglichenen Einkommensverteilung zu nutzen.

Empfohlene Vertriebswege

Für die meisten Warengruppen empfiehlt sich die Einschaltung eines norwegischen Vertreters, der sich im Hinblick auf den übersichtlichen Markt Exklusivität erwartet. Selbst Warenhäuser und andere Großkunden kaufen vorwiegend über norwegische Agenten oder Importeure ein.

Zur Herstellung von Geschäftskontakten ermitteln die lokalen Spezialisten mögliche Abnehmer bzw. Vertriebspartner und helfen Ihnen in weiterer Folge, Ihr Unternehmen sowie Ihre Produkte vorzustellen. Bei entsprechendem Interesse können durch das Team vor Ort individuell Termine vereinbart werden.

Wichtigste Messen

Norwegen ist international gesehen kein sehr bedeutender Messestandort. Um sich an Ort und Stelle zu orientieren bzw. erste Kontakte zu knüpfen, stellen sie aber eine gute Möglichkeit dar.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de

Normen

NS (Norsk Standard) gemäß ISO

In Norwegen ist der norwegische Standardisierungsverbund (Standard Norge) für Normen zuständig. Einen informativen Überblick auf Englisch bietet <http://www.standard.no/en/>.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V.,

Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, T +49(0)30-26010, F +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Bei neuen Geschäftsverbindungen empfehlen wir, eine Bonitätsauskunft bei der Deutsch-Norwegischen Industrie- und Handelskammer (<http://norwegen.ahk.de>) anzufordern. Sollte die Bonitätsauskunft Ihres Geschäftspartners unbefriedigend und Sie dennoch an einer Geschäftsabwicklung interessiert sein, raten wir Ihnen Lieferungen nur auf finanziell gesicherter Basis (Vorauszahlung, unwiderrufliches Akkreditiv, Kassa gegen Dokumente) vorzunehmen.

Zu beachten ist zudem, dass das norwegische Recht keinen Eigentumsvorbehalt auf Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, kennt! Derartige Vereinbarungen sind daher - selbst wenn in Kaufverträgen schriftlich festgehalten - auf dem Rechtsweg nicht durchsetzbar.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung/Gestaltung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, also welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat. Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im B2C-Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Übliche Zahlungskonditionen: 30 Tage Ziel, 2 bis 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb einer Woche, 60 Tage netto, frei Liefermonat. Längere Kredite sind lediglich bei Investitionsgütern üblich.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Bonitätsauskünfte

Eine Standardauskunft (wie Rating zzgl. Informationen über Gesellschaftsform, Namen der Geschäftsführer, Kennzahlen wie z. B.: Umsätze, Beschäftigtenzahl, Rentabilität etc.) kostet 40 Euro. Geschäftsbanken geben aufgrund des Datenschutzgesetzes keine Bonitätsauskünfte.

Forderungseintreibung

In der Regel bezahlen norwegische Geschäftspartner gemäß den vereinbarten Konditionen. Wird aber einer ersten Zahlungsaufforderung nicht entsprochen und auch kein Zahlungsplan vorgeschlagen, ist Vorsicht geboten. Es empfiehlt sich, eventuell bereits in der Zweitmahnung rechtliche Schritte anzudrohen. Weitere Mahnungen bedeuten erfahrungsgemäß oft nur Zeitverlust.

Empfohlen wird, die Deutsch-Norwegische Industrie- und Handelskammer mit der Eintreibung zu beauftragen (dazu werden sämtliche relevanten Unterlagen zum Geschäftsfall in Kopie benötigt). In weiterer Folge kann - falls notwendig - die Einschaltung eines Rechtsanwaltes bzw. Inkassobüros erfolgen. Vor einer gerichtlichen Eintreibung offener Forderungen sollte man zunächst eine sorgfältige Gegenüberstellung des geschuldeten Betrags und den Verfahrenskosten (vor allem Rechtsanwalt) vornehmen.

Da bei Forderungseintreibungen in Norwegen die Angabe der Firmenregisternummer („Foretaksregisteret“) des Schuldners erforderlich ist, sollte man sich diese vom norwegischen Geschäftspartner bereits bei Geschäftsabschluss auf jeden Fall angeben lassen und aufbewahren.

Preiserstellung

In Abstimmung mit den norwegischen Geschäftspartnern in NOK, Euro oder u.U. USD.

Verkehr, Transport, Logistik

Straßennetz

Norwegens Straßennetz hat eine Länge von rund 93.870 km, davon sind 10.580 km Bundesstraßen inkl. Autobahn (rund 660 km), 44.300 km Landstraßen und 38.980 km Gemeindestraßen. Ein ständiger Ausbau und die Verbesserung des bereits bestehenden Straßennetzes sind allein aus transporttechnischen Gründen notwendig. Neue Straßen und Straßenausbauprojekte werden oftmals durch Mauterhebung finanziert. Auch für das städtische Straßennetz sind Mautabgaben eine wichtige Einnahmequelle.

Die Straßenbehörde, Statens Vegvesen Vegdirektoratet (<http://www.vegvesen.no/>), ist für die übergeordnete Planung, Errichtung und Erhaltung der norwegischen Straßen verantwortlich.

Neue Straßenbauprojekte der staatlichen Straßenverwaltung können online auf <https://www.vegvesen.no/en/Roads> eingesehen werden.

Häfen

Die Länge der norwegischen Küste (inklusive der dazugehörigen Inseln) beträgt 100.915 km. Zusätzlich kommen noch ca. 9.000 km Küstenlinie um Spitzbergen dazu. Der Großteil der norwegischen Bevölkerung lebt in der Nähe der Küste. Insgesamt gibt es in Norwegen ca. 750.000 Freizeitboote. Die Verantwortung für den Seeverkehr obliegt der norwegischen Küstenbehörde, Kystverket (<http://www.kystverket.no>).

In Norwegen gibt es ca. 170 öffentlich anerkannte Hafenbezirke, 60 Häfen mit eigener Hafenverwaltung sowie über 670 staatlich anerkannte Fischereihäfen. Die größten Häfen (gemessen an der Gütermenge, die umgeschlagen wird) liegen in Bergen, Karmsund, Narvik, Tønsberg, Brevik („Grenland Havn IKS“, der den Gemeinden Skien, Porsgrunn und Bamble gehört), Molde, Stavanger und Oslo. Im (internationalen) Fährverkehr sind Sandefjord, Oslo, Larvik und Kristiansand die Haupthäfen.

Schienennetz

Das Schienennetz in Norwegen umfasst insgesamt 4.219 km, wovon nur 246 km doppelspurig ausgebaut und nur ca. 90 km des Schienennetzes für Hochgeschwindigkeitszüge (über 200 km/h) geeignet sind. Im Streckennetz finden sich ca. 2.600 Brücken und 730 Tunnel mit einer Gesamtlänge von über 320 km.

Der nationale Transportplan 2014-2023, den die Regierung in Auftrag gegeben hat, sieht für das Schienennetz die Steigerung der Kapazitäten im Güterverkehr sowie den zweigleisigen Ausbau von vielen Hauptstrecken in Süd- und Ostnorwegen zusätzlich zu längst notwendigen Renovierungs- und Wartungsarbeiten vor.

Flughäfen

In Norwegen gibt es 52 größere, staatlich anerkannte Flughäfen, die größten sind: Oslo (Gardermoen; 2015: 24,7 Mio. Passagiere), Bergen, Stavanger, Trondheim, Tromsø und Bodø. Der Flughafen Sandefjord in Torp ist der siebtgrößte Flugplatz in Norwegen, er wird allerdings nicht von Avinor betrieben.

Die staatliche Gesellschaft Avinor besteht seit 1. Januar 2003 und ist für die Planung, den Bau und den Betrieb von Flughäfen verantwortlich. Insgesamt werden 46 Flughäfen von ihr verwaltet (davon zwölf in Zusammenarbeit mit der norwegischen Luftwaffe). Avinor ist auch für die Flugverkehrskontrolle zuständig. Im Jahr 2007 wurde ein weiterer Flughafen im Großraum Oslo eröffnet, der ebenfalls nicht von Avinor verwaltet wird, der Flughafen Moss in Rygge mit einer Kapazität von vier Mio. Passagieren.



STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Steuerpflichtig sind grundsätzlich alle bei der norwegischen Steuerbehörde registrierten Unternehmen. Für sämtliche mit der abgabepflichtigen Tätigkeit eines Unternehmens im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Ausgenommen vom Vorsteuerabzug sind Verpflegungs- und Repräsentationsaufwand sowie Aufwendungen für Naturalleistungen und Personenbeförderung.

Die zuständige Behörde ist das regionale Steueramt (Skattekontoret - <https://www.skatteetaten.no/person/>). Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug sind für jeweils zwei Kalendermonate innerhalb einer Frist von einem Monat und zehn Tagen abzurechnen. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als NOK 1 Mio. (ca. 123.000 Euro) pro Jahr haben die Möglichkeit eine jährliche Abrechnung zu beantragen. In diesem Fall wird einmal jährlich im Februar abgerechnet.

Unternehmensbesteuerung

In Norwegen registrierte Unternehmen - auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen - unterliegen einer Steuer in der Höhe von 25% des zu versteuernden Nettoeinkommens.

Das komplette Einkommen norwegischer Unternehmen wird besteuert, wobei Einkommen im Ausland ebenfalls steuerpflichtig sind; im Ausland bezahlte Steuern können jedoch in Abzug gebracht werden, sofern keine gesonderte Regelung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Zwischen Norwegen und Deutschland wurde ein DBA ratifiziert (siehe Doppelbesteuerungsab-

kommen). Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen werden nach ihrem Einkommen in Norwegen versteuert.

Das zu versteuernde Einkommen umfasst auch Lizenzeinnahmen, Zinsgewinne und Dividenden. Steuerabzüge von Aufwendungen (Abschreibungen, Zahlungen an die Sozialversicherung, Forschungsausgaben, Lizenzgebühren und Zinsen) sind möglich.

Unternehmenssteuern sind zweimal im Jahr (15. Februar, 15. April) fällig. Die Höhe der beiden ersten Zahlungen wird seitens der Steuerbehörde nach dem Vorjahreseinkommen geschätzt. Eine eventuelle Nachzahlung errechnet sich aus der Steuererklärung, die bis zum 31. Mai eingereicht werden muss.

Einkommensteuer

Jede in Norwegen ansässige Person ist mit ihrem gesamten (weltweiten) Einkommen steuerpflichtig. Personen mit vorübergehendem Aufenthalt werden nur nach ihrem dort erwirtschafteten Einkommen in Norwegen versteuert. Jede in Norwegen steuerpflichtige Person ist zur jährlichen Vorlage einer Steuererklärung verpflichtet.

In Deutschland ansässige Personen, die sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht länger als 183 Tage in Norwegen aufhalten sind von der norwegischen Einkommensteuer ausgenommen, es sei denn, ihre Vergütungen sind einer norwegischen Betriebsstätte bzw. festen Einrichtung zurechenbar.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Norwegen gibt es ein Doppelbesteuerungsabkommen seit 7. Oktober 1993, welches unter www.ris.bka.gv.at abrufbar ist. Abweichend von den allgemeinen Zuteilungsregeln dieses Abkommens behält sich Norwegen betreffend der Einkünfte im Zusammenhang mit "off-shore"-Aktivitäten weitreichende Besteuerungsrechte vor. Das Abkommen folgt im größtmöglichen Umfang, d.h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, den Regeln des OECD-Musterabkommens aus dem Jahr 1977 bzw. 1992.

Mehrwertsteuer

Der generelle Mehrwertsteuersatz (merverdiavgift) beträgt in Norwegen 25 %. Für Lebensmittel und Getränke gilt ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 15 %. Ausnahmen sind Getränke mit mehr als 0,7 Promille Alkohol, Tabakwaren und Arzneimittel, für diese gilt ebenfalls der 25 %-Satz.

Der öffentliche Verkehr innerhalb Norwegens und die touristische Zimmervermietung sind mit 10 % besteuert.

Der Mehrwertsteuersatz von 10 % kommt in folgenden Bereichen zur Anwendung: Transport in Norwegen von Personen mit Luftfahrzeug, Bus, Taxi, Skilift, Seilbahn, Transport von Autos sowie die Vermittlung solcher Dienste. Die Mehrwertsteuer wird sowohl auf den Umsatz von Waren oder Dienstleistungen innerhalb Norwegens als auch beim Import aus dem Ausland fällig. Keine Mehrwertsteuer ist bei Büchern und Zeitungen für den Endverbraucher sowie unter gewissen Voraussetzungen bei auslandsbezogenem Warenverkauf und auslandsbezogener Dienstleistungserbringung zu entrichten.

Mehrwertsteuerpflicht für ausländische Unternehmen

Grundsätzlich gelten für ausländische Unternehmen die gleichen Bestimmungen wie für inländische Unternehmen. Erzielt ein ausländisches Unternehmen in Norwegen pro Jahr Umsätze von insgesamt mehr als NOK 50.000 (ca. 5.500 Euro) ist es verpflichtet, sich bei der zuständigen Steuerbe-

hörde (Mehrwertsteuerregister) registrieren zu lassen und wird damit voll mehrwertsteuerpflichtig. Die Registrierung muss über einen norwegischen Fiskalvertreter erfolgen oder durch eine allenfalls in Norwegen zu gründende Tochterfirma. Für nicht registrierte ausländische Unternehmen gilt die Mehrwertsteuerpflicht beim Import von Waren in Norwegen, die im Eigentum des ausländischen Unternehmens verbleiben (z. B. Leasing, Betriebsmittel bei Auftragsarbeiten, Leihe etc.). Eine Registrierung bei der Steuerbehörde ist auch bei Umsätzen unter NOK 50.000 sowie bei mehrwertsteuerfreien Waren und Dienstleistungen notwendig, wenn man einen Vorsteuerabzug geltend machen will.

Verbrauchssteuer

Für folgende Waren bzw. Dienstleistungen sind Abgaben zu entrichten:

Alkohol	Schokolade und Süßwaren
Benzin	Zucker
Tabakwaren	Heizöl
Fahrzeuge u. Reifen	Getränkeverpackung
Müllentsorgung	alkoholfreie Getränke
Strom	Registrierung von Autos
Mineralische Produkte	Kohlenwasserstoff
Import von Autos	Batterien

Reverse Charge System

Gemäß dem Mehrwertsteuergesetz Paragraph 65 a sowie der Vorschrift über Mehrwertsteuer beim Kauf von Diensten aus dem Ausland Paragraph 1 (Nr. 121) soll beim Kauf von Diensten aus dem Ausland, die fern geliefert werden können, der Empfänger dieser Dienste, sofern er als Wirtschaftstreiber in Norwegen ansässig ist, selbst die MwSt. berechnen und bezahlen. Die Vorgangsweise wird als Reverse Charge bezeichnet. Unter Fernlieferung versteht man Fälle, wo die Ausführung oder Lieferung der Dienste schwer an einen bestimmten Ort gebunden werden kann. Bei der Frage welche Dienste fern geliefert werden können, hat das Finanzministerium z. B. vorausgesetzt, dass die Vorschrift alle Dienste, die elektronisch geliefert werden können, umfassen soll.

Zurückzahlung der Mehrwertsteuer

Bei der Einfuhr von Waren nach Norwegen, zum Zweck der Vermietung oder Verleihung, die danach unverändert re-exportiert werden, kann eine Reduzierung der Mehrwertsteuerpflicht erwirkt werden. Dies kommt beispielsweise oft bei Baumaschinen oder Montageausrüstungen vor. Der Abgabebetrag der Mehrwertsteuer reduziert sich in so einem Fall um 5 % je Kalendermonat. Der volle Betrag wird dann erstattet, wenn die Ware nicht benutzt wurde, z.B. bei Fehlsendungen. Bedingung ist jedoch, dass die Ware innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Import wieder ausgeführt wurde. Die Vergütungsregelung betrifft auch diejenige Mehrwertsteuer, die beim Kauf von Waren (unter anderem Kraftstoff) und Dienstleistungen im Rahmen der Benutzung von im Ausland zugelassenen Lastkraftwagen und beim Kauf von ungeschlagenem Holz entrichtet wurde. Die auf LKW-Treibstoff erhobene MwSt. ist damit zurückzahlbar.

Vorsteuerabzug

Für sämtliche mit der abgabenpflichtigen Tätigkeit eines Unternehmens im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Ausländische Unternehmen, die innerhalb der letzten zwölf Monaten vor Rückerstattungsantrag keine in Norwegen steuerbaren Umsätze aufwiesen, können sich die Mehrwertsteuer rückvergüten lassen, die beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder bei der Einfuhr von Waren nach Norwegen erhoben wurde.

Ein ausländischer Unternehmer hat Anspruch auf Rückvergütung der Mehrwertsteuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der ausländische Unternehmer ist in Norwegen nicht mehrwertsteuerpflichtig.
2. Der Kauf erfolgt im Rahmen der Unternehmenstätigkeit im Ausland.
3. Die Tätigkeit des Unternehmens wäre nach den norwegischen Bestimmungen mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie in Norwegen erfolgen würde.
4. Die Mehrwertsteuer in diesem Fall absetzbar wäre.

Vergütungsverfahren

Für die Rückerstattung benötigt das Unternehmen das Formblatt RF-1032 von Skatt Øst. Der Antrag auf Rückvergütung kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.skatteetaten.no (Businesses/self-employed persons – Forms – RF-1032 Taxrefund foreign business). Auf der letzten Seite des Antrags findet man weitere Informationen zur Rückvergütung auf Englisch. Die Frist ist der 30. Juni für das vorangegangene Jahr.

Zoll und Außenhandelsregime

Norwegen ist EWR-Mitglied. Daraus folgt die volle Liberalisierung des Warenhandels mit Deutschland, ausgenommen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte.

Sehr strenge Sondervorschriften gibt es betreffend Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie für das Gebiet der Veterinärmedizin. Zudem gibt es in Norwegen ein staatliches Monopol für den Einzelhandel mit Alkoholika. Hohe Zölle, Quoten und Kontingente dienen dem Schutz der lokalen Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie.

Importbestimmungen

Bestimmte Waren dürfen überhaupt nicht oder nur bei Erfüllung gewisser Bedingungen (veterinärmedizinische und phytosanitäre Kontrollen, Zertifikate, Lizenzen und dgl.) eingeführt werden. Zu diesen Waren zählen u.a.: lebende Tiere, tierische Erzeugnisse, landwirtschaftliche Produkte, alkoholische Getränke, Pflanzen, Arzneimittel, Gifte, Drogen, Schusswaffen und Munition, Feuerwerkskörper und sonstige explosive Güter, Stilette, radioaktive Stoffe; des Weiteren bedrohte Tierarten und Pflanzen sowie Teile davon oder Waren daraus.

Zollbestimmungen

Harmonisiertes System. Waren mit EWR-Ursprung sind zollfrei, davon ausgenommen sind zahlreiche Agrarerzeugnisse. Die Mehrwertsteuer wird bei der Zollabfertigung erhoben. Aufgrund von bilateralen Handelsabkommen bzw. wenn das Ursprungsland ein GSP-Land (Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems) ist, fallen Waren einiger Zolltarifpositionen unter Präferenzzollbehandlung und sind zollfrei.

Bei der Einfuhr auf dem Seeweg (inkl. Lkw-Transport auf Fährschiffen) fällt eine Hafenabgabe je nach Beschaffenheit der Waren an, siehe www.ohv.oslo.no („Oslo Port Authority“; Homepage auch auf Englisch).

Sonderabgaben gibt es für einige Waren wie alkoholische Getränke, Saft- und Milchproduktgetränke, Tabakwaren, Kraftfahrzeuge, Einweg-Getränkedosen sowie PET-Pfandflaschen.

Weitere Informationen zum Thema Zoll finden Sie weiter hinten in diesem Report und auf der Webseite der norwegischen Zollbehörde www.toll.no.

Muster

Muster mit einem Handelswert bis NOK 200 sind zoll- und mehrwertsteuerfrei (Ausnahme: alkoholische Getränke, Zigaretten). Es empfiehlt sich bei Warenmustern, die wieder ausgeführt werden sollen, die Verwendung des Zolldokumentes „Carnets ATA“.

Geschenke

Die Mitnahme von Geschenken ist abgabenfrei bis zu einem Warenwert von NOK 6.000 (ca. 670 Euro) pro Person, wenn man sich länger als 24 Stunden außerhalb Norwegens aufgehalten hat (ansonsten NOK 3.000, ca. 335 Euro). Sendungen sind abgabenfrei bis zu einem Warenwert von max. NOK 1.000 (ca. 110 Euro), vorausgesetzt, dass die Waren (Geschenke) für den Gebrauch des Empfängers oder dessen Familie gedacht sind. Der Kauf von Waren (z.B. über das Internet), die als Postpakete an Kunden gehen, ist bis zu einem Warenwert von NOK 350 (ca. 39 Euro) inklusive Fracht und Versicherung, zollfrei (ausgenommen Tabak und alkoholische Getränke). Wird die 350 NOK-Grenze überschritten, wird von der ganzen Summe die Zoll/Mehrwertsteuer berechnet.

Vorschriften für Versand per Post

Pakete dürfen ein Gewicht bis max. 30 kg aufweisen und zusätzlich sind eine internationale Paketkarte sowie eine Zollinhaltserklärung beizulegen.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Strengere Bestimmungen bzw. Ausnahmen von der CE-Kennzeichnung gelten z.B. für Elektrogeräte, die der Zulassung durch eine Prüfstelle wie z.B. „NEMKO“ (www.nemko.com/no) bedürfen. Ist eine Ware mit Namen, Warenzeichen oder ähnlichen Angaben versehen, die den Verbraucher über den Ursprung der Ware möglicherweise irreführen, so kann die zuständige Stelle eine Änderung der Kennzeichnung verlangen. Besondere Kennzeichnungsvorschriften bestehen u.a. für Lebensmittel (z.B. Inhaltsdeklaration), Gifte und gesundheitsschädliche Waren sowie Pharmazeutika. Für Bekleidung besteht gemäß EU-Bestimmungen keine Kennzeichnungspflicht. Konfektionsstücke können mit „Made in ...“ versehen werden. Der Konsument darf jedoch nicht mit falschen Angaben irreführt werden.

Der Standard ISPM 15 für Verpackungen aus Holz ist seit 1.1.2009 in Norwegen in Kraft.

Begleitpapiere

Neben dem europäischen Einheitsdokument können folgende Begleitpapiere erforderlich sein:

- Handelsrechnung, zweifach
- Ursprungsdokument
- Frachtpapiere
- Lizenz
-

Der Ursprungsnachweis kann mittels EUR-1 oder für Sendungen mit einem Wert bis zu NOK 50.000 bzw. 5.500 Euro durch eine Ursprungserklärung gemäß dem zwischen EU und EFTA festgelegten Wortlaut auf der Rechnung - entweder mit Maschine geschrieben oder mittels eines Stempels - erbracht werden. „Ermächtigte Ausführer“ können diese Ursprungserklärung anstelle der Warenverkehrsbescheinigung „Euro.1“ ohne Wertbeschränkung abgeben. Norwegen nimmt am gemeinsamen Versandverfahren EU/EFTA teil.

Restriktionen

Alkohol: Das staatliche Importmonopol für Alkoholika wurde aufgehoben und der Import und Großhandel liberalisiert. Der Einzelhandel von Alkohol verbleibt aber bei der staatlichen Monopolsellschaft „AS VINMONOPOLET“ (www.vinmonopolet.no).

Um Importeur von Wein und Spirituosen zu werden, muss man als abgabepflichtiges Unternehmen bei der Zoll- und Abgabenbehörde registriert sein. Die Registrierung erfolgt kostenlos. Vinmonopolet kauft Produkte ausschließlich von Unternehmen, die für den Import von Alkohol registriert sind und eine Großhändlervereinbarung mit Vinmonopolet eingegangen sind.

Pharmazeutische Präparate: Sollten Produkte hier als Arzneimittel eingestuft werden, selbst wenn diese im EU-Raum bereits zugelassen sind, muss die Anmeldung bzw. Zulassung über die Arzneimittel-Kontrollstelle „Statens legemiddelverk“ (www.legemiddelverket.no) erfolgen.

Nahrungsmittel: Obwohl ausländische Waren mit Ursprung EWR seit 1.1.1999 ohne Importzulassung eingeführt werden können, muss der Import durch einen bei der zuständigen Nahrungsmittel-Kontrollbehörde „Mattilsynet“ (www.mattilsynet.no) registrierten Importeur erfolgen.

Bei tierischen Produkten (Fleisch, Milchprodukte, Käse etc.) ist auch eine EFTA-Registrierung erforderlich, d.h. das exportierende Unternehmen muss im EFTA-Verzeichnis als autorisierter Betrieb erscheinen.

Die Möglichkeit zur Einfuhr von Nutztieren sollte sicherheitshalber bei der zuständigen Stelle („Mattilsynet“ – www.mattilsynet.no) überprüft werden. Haustiere müssen eine Identitätsmarke (Tätowierung od. Mikrochip/EU-Pass) und den Nachweis des Impfschutzes besitzen. Bei Hunden und Katzen ist ein Attest über Tollwut-Antikörper eines behördlich anerkannten Instituts beizubringen.

Genauere Informationen sind bei der Deutsch-Norwegischen Industrie- und Handelskammer (<http://norwegen.ahk.de>) erhältlich.



RECHTSINFORMATIONEN

Obwohl zwischen Wirtschaftstreibenden weitgehende Vereinbarungsfreiheit herrscht, ist diese zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern durch die Verbrauchergesetze beschränkt.

Es wird angeraten, alle zu vereinbarenden Angelegenheiten unbedingt detailliert in Schriftform festzulegen und bei der erstmaligen Ausformung eines Vertrages mit Partnern in Norwegen diesen von einem mit den nationalen Gegebenheiten vertrauten Rechtsbeistand kontrollieren zu lassen.

Devisenrecht

Der Devisenverkehr ist wie in Deutschland liberalisiert. Bei der Ausreise aus Norwegen ist die Mitnahme norwegischer oder ausländischer Banknoten ohne Deklaration mit NOK 25.000 (ca. 2.700 Euro) limitiert. Keine Begrenzung gibt es bei Reiseschecks.

Aufgrund des norwegischen Registrierungsgesetzes für Devisen müssen alle Geldtransaktionen vom oder ins Ausland, Bankkartengebrauch im Ausland und Währungstausch, die NOK 5.000 (ca. 555 Euro) übersteigen, an die Behörden gemeldet werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Es besteht teilweise Übereinstimmung mit dem deutschen Handelsrecht, jedoch muss vor der Annahme, dass ähnliche Rechtsverhältnisse vorliegen, prinzipiell gewarnt werden. Dies gilt vor allem für das Vertrags- und Sachenrecht. Am 1. Januar 2010 trat die Lugano-Konvention 2007 in Norwegen in Kraft.

Handelsvertreterrecht

Norwegen gilt als typischer Vertretermarkt, d.h. der Großteil der Importe läuft über Vermittlung norwegischer Handelsvertreter oder Vertragshändler.

Gesellschaftsrecht

Das norwegische Gesellschaftsrecht ist an die EU Richtlinien angepasst. Als einzige Besonderheit wird im Aktienrecht zwischen „Aksjeselskap - AS“ (vergleichbar mit GmbH) und „Allmennaksjeselskap - ASA“ (vergleichbar mit AG) unterschieden.

Die Gründungsregeln beider Gesellschaftsformen sind in etwa gleich. Für die ASA gelten jedoch strengere Bestimmungen bei der Berichterstattung und Rechnungslegung (börsennotierte Unternehmen haben ihren Jahresabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen, alle anderen dürfen dies optional tun). Bei der AS sind neben einem geringeren Mindestgrundkapital im Vergleich zur ASA, darüber hinaus auch die Regelungen bezüglich des Aktienerwerbs, der Stimmrechtsausübung, der Einberufung der Hauptversammlung sowie der Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung weniger umfassend.

In Norwegen stehen folgende Gesellschafts- bzw. Unternehmensformen zur Verfügung:

Enkeltpersonforetak – ENK Das Einzelunternehmen wird vor allem für kleine Unternehmen, meist Handelsunternehmen, verwendet. Dabei trägt der Unternehmer/Geschäftsführer die volle Verantwortung und haftet mit seinem gesamten persönlichen Vermögen. Für Einzelunternehmer die mit Waren handeln und mehr als fünf Angestellte beschäftigen besteht Registrierungspflicht im „foretaksregisteret“, dem Unternehmensregister. Einzelhandelsunternehmen unterliegen keinem bestimmten Gesetz weshalb auch keine Regeln bezüglich einer Mindesteinlage oder der Organisation existieren. Es entsteht Abgabepflicht, wenn der Umsatz mit abgabepflichtigen Waren und/oder Dienstleistungen NOK 50.000 (ca. 6.000 Euro) pro Jahr übersteigt. Komplexere Regeln greifen ab einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von mehr als 30.

Ansvarlig Selskap – ANS

Die ANS ist der deutschen „Offenen Gesellschaft“ ähnlich. Sie kann auch als „voll verantwortliche Gesellschaft“ bezeichnet werden und besteht aus zwei oder mehreren Personen.

Damit die ANS rechtswirksam entsteht, muss sie im Unternehmensregister eingetragen sein. Dazu erforderlich ist die Beilegung eines schriftlichen, datierten Gesellschaftsvertrages, der von sämtlichen Gesellschaftern unterzeichnet wurde.

Für Schulden der ANS haften die Gesellschafter alle persönlich und unbegrenzt gesamtschuldnerisch (Solidarhaftung).

Delt Ansvar - DA

Besonderheit der DA, die auch als „Gesellschaft mit geteilter Verantwortung“ bezeichnet werden kann, ist, dass ihre Gesellschafter zwar auch persönlich mit ihrem gesamten Vermögen, jedoch nicht solidarisch für die gesamten Schulden der Gesellschaft haften. Das Risiko wird also unter den Gesellschaftern z. B. prozentuell im Ausmaß der Beteiligung an der Gesellschaft aufgeteilt. Hinsichtlich der Gründungsvoraussetzungen gilt das für die ANS oben beschriebene.

Kommandittselskap - KS

Diese Gesellschaftsform entspricht in weiten Zügen der deutschen Kommanditgesellschaft.

Aksjeselskap - AS

Eine Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Die Haftung der Aktionäre ist auf die Höhe der Einlagen beschränkt. Das Mindestgrundkapital beträgt NOK 30.000 (ca. 3.350 Euro). Vor der Registrierung muss das gesamte Nennkapital eingezahlt worden sein. Der Empfang der Einlagen muss von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der Gründungsdokumente hat die Gesellschaft mit dieser Bestätigung beim Unternehmensregister zur Eintragung angemeldet zu werden. Ohne diese Bestätigung kann die Gesellschaft nicht registriert werden.

Die Haftung der Gesellschafter ist grundsätzlich auf die Höhe des Grundkapitals beschränkt, doch gibt es bei schuldhaftem Verhalten der Organe begrenzte Durchgriffsmöglichkeiten.

Wichtig: Im norwegischen Aktienrecht gibt es keinen Aufsichtsrat!

Allmennaksjeselskap - ASA

Das Grundkapital der Allgemeinen Aktiengesellschaft muss mindestens NOK 1.000.000 (ca. 111.000 Euro) betragen. Die Haftung der Partner ist auf die Einlagen beschränkt. Alle ASAs müssen einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Hinsichtlich der Erfordernisse der Aufbringung des Grundkapitals sowie der Registrierung des Unternehmens gilt das bei der AS oben schon ausgeführte. Neue Aktien können ausschließlich mittels öffentlicher Zeichnungsangebote ausgegeben werden.

Norskregistrert utenlandsk foretak – NUF

Eine Zweigniederlassung/Filiale ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Kapital können ausländische Unternehmen – Kapital- und Personengesellschaften - in Norwegen einrichten, wenn sie in einem anderen Land regulär registriert sind. Diese Filiale unterliegt den gleichen Auflagen wie ein norwegisches Unternehmen (norwegisches Recht und Behördenaufsicht) und muss beim zentralen Firmenregister unter Angabe von Name, Adresse sowie Geschäftszweck registriert sein, eigene, von der ausländischen Gesellschaft getrennte, Bücher führen sowie einen Jahresabschluss erstellen und Steuern zahlen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Da geistige Werte und kreative Schöpfungen leicht kopiert und missbräuchlich verwendet werden können, ist es Aufgabe des norwegischen Immaterialgüterrechts hier wirksamen Schutz zu bieten. Die norwegischen Rechtsvorschriften über Patente (Gebrauchsmuster), Marken und Design (früher Geschmacksmuster) sind den deutschen Rechtsvorschriften relativ ähnlich. Besonderheiten ergeben sich bezüglich der Anmeldekosten der jeweiligen Rechtsgüter sowie in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

Bis zum Wirksamwerden eines Patents dauert es sehr lange. Binnen sieben Monate nach Antragstellung, hat der Antragsteller das Recht auf eine Rückmeldung seitens des Patentamtes. Danach dauert es noch ein bis zwei Jahre bis das Patent endgültig rechtswirksam wird. Bei Marken und Design ist die Verfahrenszeit wesentlich kürzer. Der gewerbliche Rechtsschutz ist in verschiedenen norwegischen Gesetzen geregelt. Die Rechtsgrundlage für Patente bietet das „Lov om Patenter“ (Patentgesetz, welches am 1.1.1997 in Kraft getreten ist), für Marken das „Lov om varemerker“ (Markenschutzgesetz, welches am 01.01.1997 in Kraft getreten ist), für Design das „Designloven“ (Designgesetz, welches am 01.05.2003 in Kraft getreten ist).

Norwegen hat die Pariser und die Washingtoner Konvention betreffend Patentzusammenarbeit ratifiziert und ist Mitglied des Patent Cooperation Treaty (PCT). Im März 1996 wurde auch das Madrider Protokoll über die internationale Anerkennung von Marken von Norwegen ratifiziert.

Zudem ist Norwegen seit 1. Januar 2008 Mitglied der Europäischen Patentorganisation (EPO).

Gewerberecht

Grundsätzlich herrscht in Norwegen Gewerbefreiheit, für einige spezielle Unternehmungen ist jedoch eine Lizenz nötig. Die Befähigungsprüfungen und Zugangsbedingungen werden von den jeweils zuständigen unabhängigen Berufsvertretungsorganisationen abgenommen bzw. festgelegt. Gewerbeberechtigungen bzw. Zulassungen zu bestimmten Berufen sind u.a. in folgenden Bereichen notwendig:

- Fahrschulen
- Ärzte
- Physiotherapeuten
- Wirtschaftsprüfer
- Buchhaltung
- Anwälte
- Börsenmakler
- Immobilienmakler
- Gastgewerbe
- Alkoholausgabe
- Waren- und Personentransport
- Security Service
- Bauprojekte (kommunale oder nationale als „one stop shop“)
- Rundfunk

Das im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) festgeschriebene Prinzip der Niederlassungsfreiheit von Personen bezieht sich einerseits auf das Recht der Staatsangehörigen von EWR-Staaten, in einen anderen EWR-Staat umzuziehen, dort zu arbeiten und ggf. bei einem solchen Umzug soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen sowie andererseits auf die gegenseitige Anerkennung von Hochschuldiplomen und anderen Berufsabschlüssen in den EWR-Staaten.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Rechtssicherheit ist in Norwegen auf hohem Niveau gegeben. Das norwegische Gesetz für internationale privatrechtliche Kaufverträge über bewegliche Sachen (Lov om mellomfolkeleg-privatrettslege reglar for lausøyrekjøp LOV-1964-04-03-1 - www.lovdato.no) regelt die Grundlagen beim internationalen Kaufvertrag:

- §1-2 Anwendungsbereiche
- § 3 Rechtswahlvereinbarung
- § 4 Anwendbares Recht bzw. fehlende Rechtswahlvereinbarung
- § 5 Vorgaben für die Prüfung des Kaufgegenstandes

Zudem ist Norwegen Mitglied des revidierten Lugano Übereinkommens (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), das seit 1. Januar 2010 Sachverhalte zwischen der Europäischen Union – somit auch Deutschland – und Norwegen regelt.

Die norwegischen Rechtsmittel sind den deutschen sehr ähnlich.

Das norwegische Gerichtssystem wird vor allem durch das norwegische Gerichtsgesetz und das norwegische Verfahrensgesetz geregelt.

Bevor die Instanzen

- Amtsgericht (Tingrett)
- Landgericht (Lagmannsrett)
- Oberster Gerichtshof (Hoyesterett)

durchlaufen werden können, muss bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zunächst ein Schlichtungsversuch vor dem sog. Vergleichsgericht (Forliksråd) auf kommunaler Ebene unternommen werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann dieser Schritt vermieden werden und der Fall sofort beim Amtsgericht betrieben werden.

Prozessrecht

Seit 1996 gilt das Lugano-Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Deutschland. Am 1. Januar 2010 trat die Lugano-Konvention 2007 in Norwegen in Kraft.

Damit sind Entscheidungen von deutschen Gerichten und jenen aller anderen Unterzeichnerländer in Norwegen vollstreckbar.

Firmengründung

Das norwegische Gesellschaftsrecht ist dem deutschen weitgehend ähnlich und berücksichtigt relevante EU Richtlinien. Auch in Norwegen wird zwischen Personen und Kapitalgesellschaften unterschieden. Als einzige Besonderheit fallen bei letzteren zwei Typen von Aktiengesellschaften auf, nämlich die „Aksjeselskap, AS“, die mit der GmbH vergleichbar und die mit Abstand populärste Gesellschaftsform ist. Die „Allmennaksjeselskap, ASA“ entspricht einer AG nach deutschem Verständnis.

Grundsätzlich herrscht in Norwegen Gewerbefreiheit. Für einige Tätigkeiten ist jedoch eine formelle Zulassung notwendig. Die Befähigungsprüfungen und Zugangsbedingungen werden von den jeweils zuständigen unabhängigen Berufsvertretungsorganisationen abgenommen bzw. festgelegt. Für die Unternehmensgründung ist die Anmeldung bei der norwegischen Registerbehörde Brønnøysundregistrene Voraussetzung. Die Behörde führt zwei Unternehmensregister: Das Einheitsregister (enhetsregisteret), in dem alle wirtschaftlich Tätigen registriert sein müssen, und das Unternehmensregister (foretaksregisteret), wobei einige Unternehmen von der Registrierungspflicht im foretaksregisteret ausgenommen sind.

Ausländische Staatsangehörige müssen zusätzlich bei Brønnøysundregistrene um eine D-Nummer (Personennummer für ausländische Staatsangehörige) ansuchen, wenn sie eine Funktion in einem norwegischen Unternehmen übernehmen sollen.

Norwegische Unternehmen - auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen - werden in der Höhe von 23 Prozent auf ihr Einkommen besteuert, wobei Einkommen im Ausland ebenfalls steuerpflichtig sind. Im Ausland bezahlte Steuern können aber in Abzug gebracht werden, sofern keine gesonderte Regelung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Zwischen Norwegen und Deutschland besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen (Quelle: [WKÖ](#))

Steuerbestimmungen

Der norwegische Körperschaftssteuersatz beträgt 25 %. Bei Unternehmen, die ihren Sitz in Norwegen haben, wird das weltweite Einkommen versteuert. Bei Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Norwegen haben, wird nur das norwegische Einkommen versteuert.

Patent-, Marken- und Musterrecht

Der Schutz von technischen Entwicklungen, Marken sowie Forschungsergebnissen ist auch in Norwegen von großer Bedeutung.

Die zuständige staatliche Behörde ist das Patentamt („Patentstyret“ - www.patentstyret.no), das dem Ministerium für Wirtschaft und Fischerei unterliegt. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören neben rechtlichen Angelegenheiten, wie Patentschutz auch Technologie- und Wissenschafts- sowie Marketing- und Informationsservices.

Patent

Patentanträge und –anfragen müssen schriftlich in norwegischer Sprache beim norwegischen Patentamt („Patentstyret“ - www.patentstyret.no) eingereicht werden. Antragsteller, die keinen Wohnsitz in Norwegen haben, müssen einen in Norwegen ansässigen Vertreter (Patentanwalt bzw. –büro oder auch Privatperson) mit der Ausführung der Antragsformalitäten beauftragen.

Das im norwegischen Patentregister eingetragene Patent genießt nur Schutz innerhalb Norwegens und das erteilte Patent endet regulär nach 20 Jahren. Sofern die jährliche Gebühr für das Patent nicht gezahlt wird, erlischt dieses rückwirkend zu jenem Zeitpunkt an dem die jährliche Gebühr fällig geworden wäre. Des Weiteren kann der Patentinhaber auf das Patent jederzeit verzichten, es widerrufen und zurücknehmen.

Für Arzneimittel kann unter bestimmten Voraussetzungen nach Ablauf der Schutzdauer ein weiterer Schutz für max. fünf Jahre gewährt werden.

Marke

Ähnlich wie beim Patent kann auch eine Marke beim Patentamt registriert werden. Jede neu eingeführte Warenmarke wird dabei einer bestimmten Warenklasse zugeordnet, das Klassenverzeichnis findet man im Internet (in englischer Version) unter www.wipo.int. Die im norwegischen Markenregister eingetragene Marke genießt innerhalb Norwegens einen Schutz von zehn Jahren, wobei die Schutzdauer gegen Zahlung einer Gebühr beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängert werden kann. Bei Unterlassung der Verlängerung endet die Frist regulär nach zehn Jahren.

Design

Der Designschutz erfasst die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon und gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen. Die Erscheinungsform kann sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, der Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergeben.

Um die Registrierung eines Geschmacksmusters in Norwegen zu erwirken, ist es notwendig einen schriftlichen Antrag an das norwegische Patentamt zu stellen.

Diese Registrierung bleibt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gültig und kann danach in fünf Jahresintervallen verlängert werden. Insgesamt kann ein Geschmacksmuster höchstens 25 Jahre lang gelten.

Gebrauchsmuster gibt es in Norwegen nicht, es wird durch das Patent abgedeckt.

Europäisches Patent

Das Europäische Patent ist ein Patent, das vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt wird. Dieses führt ein eigenes Patentprüfungsverfahren auf Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) durch. Norwegen ist seit 1. Januar 2008 Mitglied der Europäischen Patent Organisation (EPO).

Das Europäische Patent kann beim Patentamt in München, Berlin und Den Haag sowie online (www.epo.org) beantragt werden. Dazu wird das Formblatt des Europäischen Patentamts ([EPA 1001](#)) benötigt. Insgesamt betragen die Kosten bis zur Erteilung des Europäischen Patents in allen 36 Mitgliedstaaten durchschnittlich 5.000 Euro. Zusätzlich muss ab dem dritten Jahr eine Jahresgebühr entrichtet werden. Die maximale Dauer eines Patents beträgt 20 Jahre ab dem Anmeldetag.

Urheberrecht

Das Urheberrecht umfasst den Schutz von geistigen Schöpfungen, darunter versteht man vor allem literarische, wissenschaftliche und künstlerische Werke, unabhängig von Ausdrucksweise und -

form. Der Schutzbereich erstreckt sich unter anderem über Bilder, E-Mails, Präsentationen, Texte sowie den generellen Schutz geistigen Eigentums, sowohl in ideeller als auch materieller Hinsicht. In Norwegen ist das Urheberrecht im Gesetz „opphavsrett – LOV-1961-05-12-2“ geregelt. Anders als beim Patent ist seine Wirkung nicht von einer Registrierung abhängig, sondern greift unmittelbar nach der Erstellung eines Werkes. Die Dauer des Urheberrechts gilt grundsätzlich bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Lizenzvergabe

Eine Lizenz ist die Erlaubnis/Genehmigung zur kommerziellen Nutzung eines geschützten Rechts durch den Lizenznehmer, z.B. durch Herausgabe einer Zeitung, Zeitschrift bzw. eines Buches. Der Lizenznehmer ist nicht befugt die Rechte aus dem Lizenzvertrag einem Dritten zu übertragen, außer es liegt eine entsprechende Genehmigung des Patentinhabers vor.

Rechtliche Aspekte

Die rechtliche Grundlage für eine Lizenz liefert ebenfalls das „Lov om patenter“ (Patentgesetz). Für die Lizenznahme aus dem Ausland ist keine spezielle Genehmigung erforderlich. Es ist jedoch empfehlenswert, Lizenzverträge betreffend des Patentrechts freiwillig in das norwegische Patentregister eintragen zu lassen. Diese Eintragung ist mit keinen Kosten verbunden.

Steuerliche Aspekte

Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Norwegen vom 7. Oktober 1993 werden „Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur im anderen Staat besteuert“.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Urheberrechtliche Lizenzverträge sind Verträge, in denen einfache oder ausschließliche Rechte eingeräumt werden. In den Vertragsbedingungen wird dabei festgehalten, welche Rechte im Einzelnen eingeräumt werden, zu welchen Gegenleistungen sich der Lizenznehmer verpflichtet, ggf. auch welche Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung folgen etc.. Die Einwilligung beider Vertragsparteien ist erforderlich.

Solche Lizenzverträge werden üblicherweise nur zwischen einem selbständigen Urheber und einem Verlag oder zwischen zwei Unternehmen geschlossen. Dass Privatleuten Rechte mittels Lizenzvertrag eingeräumt werden, ist eher unüblich. Eine Ausnahme stellen Lizenzen dar, die beispielsweise bei Software zur Anwendung finden kommen. Bei diesen wird pauschal jedermann eine Lizenz angeboten.

Bei der Erstellung von Lizenzverträgen ist besonderes Augenmerk auf die genaue Beschreibung des Umfangs des eingeräumten Nutzungsrechtes zu legen. Eine Regelung über Rechte Dritter sollte stets enthalten sein. Bei umfangreicheren Vorhaben sollte unbedingt anwaltlicher Beistand eingeholt werden.

Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Eine **Standardauskunft** (Rating zzgl. Informationen über Gesellschaftsform, Namen der Geschäftsführer, Kennzahlen wie z. B.: Umsätze, Beschäftigtenzahl, Rentabilität etc.) kostet ca. 40 Euro. Die Auskünfte werden online abgerufen und die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. einen Arbeitstag.

Zudem gibt es die Möglichkeit Bonitätsauskünfte durch Bisnode D&B – Dun & Bradstreet zu erhalten.

Bisnode Dun & Bradstreet Norway AS

Postboks 1419 Vika

NO-0115 OSLO

T +47-22-45-92-00

E ksb.no@bisnode.com

W <http://www.bisnode.com/norge>

Eigentumssicherung

Eigentumserwerb

Im norwegischen Recht sind weder eine dem deutschen Recht vergleichbare Definition des Eigentumsrechtes vorhanden, noch Bestimmungen, die regeln, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt das Eigentumsrecht von einer Person auf eine andere übergeht. Das norwegische Recht kennt weitgehend keine strikte Trennung des obligatorischen Rechtsgeschäfts (z. B. Kaufvertrag) vom dinglichen Rechtsgeschäft (z. B. Eigentumsübertragung).

Vielmehr könnte man sagen, dass nach norwegischem Recht das Eigentum nicht als Gesamtrecht zu einem bestimmten Zeitpunkt übergeht, sondern vielmehr stufenweise in der Person des Erwerbers erstarkt. So ist z. B. der Käufer bereits mit Abschluss des Kaufvertrages im Verhältnis zum Verkäufer Eigentümer, dagegen ist er damit noch nicht gegenüber eventuellen Gläubigern des Verkäufers geschützt. Dieser Schritt tritt erst dann ein, wenn der Käufer Besitzer wird, d. h. wenn er tatsächlich Gewahrsam an der Sache erlangt hat.

Kommissionswaren

Eine Handelskommission (handelskommisjon) kann gemäß dem norwegischen Kommissionsgesetz dann vereinbart werden, wenn der Kommissionär gewerbsmäßig Waren im eigenen Namen auf Rechnung eines anderen kauft oder verkauft. In diesem Falle verbleibt die gelieferte Ware solange im Eigentum des Kommittenten bis das Eigentumsrecht an dieser auf einen Dritten oder an den Kommissionär selbst übergegangen ist. Das heißt, wenn der Kommissionär die Ware weiterverkauft bzw. diese selbst kauft.

Bankgarantie

Grundsätzlich besteht in Norwegen auch die Möglichkeit, Bankgarantien, Akkreditive bzw. andere Sicherungsmaßnahmen gemäß Incoterms zu verlangen, jedoch wird dies – angesichts der durchwegs guten Zahlungsmoral seitens der norwegischen Unternehmen - eher als Zeichen des Misstrauens gewertet. Ob das Vorlegen einer Bankgarantie zielführend ist, sollte im Einzelfall mit der Deutsch-Norwegischen Industrie- und Handelskammer (<https://norwegen.ahk.de>) bzw. mit dessen Vertrauensanwalt abgeklärt werden.

Eigentumsvorbehalt

Das norwegische Recht kennt keinen Eigentumsvorbehalt bei Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind! Derartige Vereinbarungen sind daher - selbst wenn in Kaufverträgen schriftlich festgehalten - auf dem Rechtsweg nicht durchsetzbar.

Nach Regeln des internationalen Privatrechtes kann ein nach deutschem Recht begründeter Eigentumsvorbehalt in Norwegen gegenüber Dritten nur dann durchgesetzt werden, wenn dieser auch nach norwegischem Recht gültig wäre. Eine vertragliche Vereinbarung, wonach deutsches Recht anzuwenden ist, gibt daher gegenüber anderen als dem Vertragspartner selbst keine bessere Rechtsstellung.

Bei Lieferungen von Waren, die nicht für den Weiterverkauf bestimmt sind, kann hingegen unter bestimmten Voraussetzungen eine Form des Eigentumsvorbehalts durch "Salgspant" (Verkaufspfand) vereinbart werden.

Wechsel- und Scheckrecht

Da Norwegen das Genfer Wechsel- und Scheckrechtsabkommen unterzeichnet hat, stimmt das norwegische Wechsel- und Scheckrecht größtenteils mit dem deutschen überein.

Zu beachten ist u.a., dass es in Norwegen keinen Urkunden- und Wechselprozess im eigentlichen Sinn gibt, sondern das Einklagen eines Schecks im normalen Zivilprozess erfolgt. Daneben steht dem Wechsel- und Scheckgläubiger zur Geltendmachung seiner Forderung ein summarisches, rein schriftliches Urkundenverfahren zur Verfügung, das rasch zu einem Exekutionstitel führt.

Insolvenzrecht

Damit ein Insolvenzverfahren in Norwegen eröffnet werden kann, muss der Schuldner insolvent (d.h. entweder zahlungsunfähig oder überschuldet sein). Eine Insolvenzvermutung liegt vor, wenn der Schuldner die Insolvenz anerkennt, seine Zahlungen eingestellt hat, eine erfolglose Zwangsvollstreckung in den letzten drei Monaten durchgeführt wurde oder die Konkursandrohung erfolglos geblieben ist. Ausreichende Sicherheiten sowie der Solvenzbeweis seitens des Schuldners wirken sich konkurshindernd aus. Um die Konkurseröffnung zu erwirken, muss der Antragssteller max. NOK 43.000 (ca. 4.800 Euro) als Sicherheit zur Deckung der Mindestkosten hinterlegen. Konkurse werden im Konkursregister veröffentlicht - www.brreg.no.

Konkurs

Konkursverfahren können längere Zeit, von einem halben Jahr bis zu drei Jahren, in Anspruch nehmen. Sollte die Konkursmasse keine oder keine volle Deckung der Verfahrenskosten erbringen, verfällt das Garantiedepot; die Verfahrenskosten werden dem Antragsteller in diesem Falle nicht angelastet.

Im norwegischen Recht besteht die Möglichkeit, dass der Schuldner während der Sanierungsphase seines Unternehmens die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen behält (im Gegensatz zum Konkurs).

Ausgleich

Während des Ausgleichsverfahrens überprüft der Ausgleichsverwaltungsausschuss die vom Schuldner vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten und stellt fest, ob überhaupt ein Ausgleich möglich ist. Das norwegische Recht unterscheidet zwischen Freiwilligem Ausgleich und Zwangsausgleich.

Es ist vorgesehen, dass im Ausgleich alle Gläubiger mit gleichberechtigten Forderungen innerhalb eines Jahres die gleiche Quote erhalten, aber grundsätzlich mindestens 25 %. Die Teilnahme an einem Ausgleichsverfahren wird nur solchen Gläubigern gewährt, deren Forderungen vor dem Antrag auf Sanierung entstanden sind.

Die Unternehmenssanierung endet, wenn das Unternehmen erfolgreich saniert wurde oder die Sanierung fehlgeschlagen ist, spätestens aber ein Jahr nach Beginn der Sanierung.

Vertretungsvergabe

Norwegen gilt als typischer Vertretermarkt, zumal auch Großabnehmer selten direkt von ausländischen Lieferanten kaufen, sondern meist über deren Vertreter in Norwegen. Es ist auch empfehlenswert, die Bearbeitung des norwegischen Marktes einem lokalen und nicht einem Vertreter aus einem der skandinavischen Nachbarländer zu übertragen. Im Hinblick auf den nicht allzu großen

und damit höchst übersichtlichen Markt erwartet sich der norwegische Vertreter in der Regel Exklusivität. Es ist nicht üblich bzw. erforderlich eine Probezeit zu vereinbaren, da die gesetzliche Kündigungsfrist im ersten Vertragsjahr nur ein Monat beträgt; die unmittelbare Kündigung kann außerdem jederzeit bei wesentlicher Vertragsverletzung ausgesprochen werden.

Die Entscheidung welche Form der Vertretung - Handelsvertreter oder Vertragshändler - man letztlich wählt, wird von mehreren Aspekten abhängen: Größe des Marktes, angestrebtes Verkaufsvolumen, Komplexität des Produktes, Kenntnisse und Erfahrungen des Vertreters, Höhe der Vergütung etc. Lokale Partner werden in der Regel wegen ihrer Marktkenntnis und sprachlichen Fähigkeiten einen besseren Kundenzugang haben, als dies bei direkter Vermarktung der Fall wäre.

Die meisten in Norwegen tätigen Handelsvertreter arbeiten landesweit. Hierbei sind die Weiträumigkeit des Landes, dessen geringe Bevölkerungsdichte sowie die damit verbundenen logistischen Herausforderungen zu beachten. Vor allem die Bearbeitung der nördlichen, dünn besiedelten Landesteile ist wegen der großen Distanzen mit hohem Aufwand verbunden.

Eine Alternative kann der Einsatz von Vertragshändlern sein, die sich auch um Import und Lagerhaltung kümmern (Quelle: [WKÖ](#)).

Arbeits- & Sozialrecht

Der norwegische Arbeitsmarkt ist von hohem Beschäftigungsgrad und einer starken gewerkschaftlichen Präsenz geprägt.

Das kodifizierte norwegische Arbeitsrecht ist unter anderem im „Norwegian Employment Act“ sowie im „Working Environment Act“ festgelegt. (Informationen in Englisch – <https://www.arbeidstilsynet.no>). Sie enthalten unter anderem Regelungen bezüglich Arbeitsbedingungen, Überstunden, Arbeitsverträge, Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Regelungen betreffend der Auflösung von Arbeitsverhältnissen. Sowohl bei befristeten als auch unbefristeten Arbeitsverhältnissen besteht ein Anspruch auf einen Arbeitsvertrag. Darin werden die Modalitäten individuell ausgestaltet. Meist wird ein Arbeitsverhältnis mit einer Probezeit (max. 6 Monate) begonnen. Innerhalb der Probezeit kann unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien beendet werden. Der Inhalt der Arbeitsverträge beschränkt sich hauptsächlich auf Angaben bezüglich des Arbeitsplatzes, Stellenbeschreibung, Einstellungsdatum, Gehalt, Urlaubsanspruch sowie Kündigungsfristen.

Die Bestimmungen des „Norwegian Employment Act“ und die starke gewerkschaftliche Vertretung stärken die Position der Arbeitnehmer in Norwegen. Dies sollte vor allem bei Kündigung bzw. Freisetzung von Arbeitnehmern beachtet werden. Zudem sollte der Kündigung ein Gespräch mit dem Arbeitnehmer und eventuell mit den Gewerkschaftsvertretern vorausgehen.

Bereits in Kraft getreten sind auch Änderungen im norwegischen Arbeitsschutz bzgl. Leiharbeit. Die Umsetzung der europäischen Richtlinie (2008/104/EG) hat die Gleichbehandlung von sog. Leiharbeitern mit angestellten Arbeitnehmern zum Ziel. So haben „Verleiher“ sicherzustellen, dass auf ihre Mitarbeiter die gleichen Arbeitszeit-, Überstunden-, Nachtarbeit-, Gehalts-, Urlaubs- und Urlaubsgeldbedingungen Anwendung finden, die auch für angestellte Arbeitnehmer des versorgten Unternehmens gelten. Des Weiteren gilt, dass der „Entleiher“ mit dem „Verleiher“ gesamtschuldnerisch den Leiharbeitnehmern gegenüber für die Zahlung derer Gehalts- und Urlaubsgeldansprüche haftet.

Aufenthaltserlaubnis

Für deutsche Staatsangehörige gelten die EU/EWR - Bestimmungen betreffend Aufenthalt und Arbeit.

Nicht-EWR-Staatsangehörige müssen über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Diese sind grundsätzlich bereits im jeweiligen Heimat-/Wohnsitzland zu beantragen. Die Aufenthaltsgenehmigung wird vom norwegischen Zentralamt für Ausländerfragen ausgestellt.

Sämtliche Unterlagen müssen jedoch bei der jeweiligen norwegischen Botschaft eingereicht werden.

Neben einer allfälligen Steuerpflicht besteht für ausländische Auftragnehmer als auch für deren Arbeitnehmer eine Meldepflicht:

An die Zentralsteuerbehörde (Sentralskattekontoret for utenlandssaker) müssen Informationen über den Auftrag und Informationen über den/die Arbeitnehmer (Formular RF-1199) innerhalb von 14 Tagen nach Arbeitsbeginn mitgeteilt werden:

Steuerbehörde in Stavanger:

Skatt Vest Skatteoppkrever Utland
(Tax Collector - Foreign Tax Affairs)

Postboks 8103

N0-4068 Stavanger

T +47 51 86 89 00

F +47 51 91 73 01

E skattvest@skatteetaten.no

W www.skatteetaten.no

Bei Nichtbeachtung dieser umfangreichen Informationspflicht wird eine Strafgebühr pro Tag und Arbeitnehmer fällig.

Obwohl die Einreichung an das "Sentralskattekontoret for utenlandssaker" innerhalb von 14 Tagen nach Arbeitsbeginn verlangt wird, ist eher eine Registrierung 14 Tage vor Arbeitsbeginn zu empfehlen, da die HSE-card (Bau-ID-Karte) durch den Arbeitgeber, wenn keine hiesige Vertretung vorhanden ist, bestellt werden muss. Um diese Bestellung vornehmen zu können, braucht der Antragssteller eine norwegische Organisationsnummer (vom Firmenregister/Brønnøysundregistrene) - auch die Kontaktperson bei der Firma braucht eine D-Nummer (norwegische Personennummer für Ausländer). Diese muss gleichzeitig beim Firmenregister beantragt werden. Gemeldete Arbeiter erhalten ihre D-Nummer bei der Registrierung mittels des Formulars RF-1199 von der Steuerbehörde.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Mit dem Inkrafttreten des bilateralen Abkommens über soziale Sicherheit am 1.6.1998 (BGBL III-202/98) wurde das bis dahin sekundäre EU-Recht in Form der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 umgesetzt. Die in allen anderen EU und EWR Staaten geltenden bilateralen sozialrechtlichen Bestimmungen gelten somit auch in Norwegen.

Alle in Norwegen ansässigen bzw. arbeitenden Personen sind entsprechend der nationalen Sozialversicherungsgesetzgebung obligatorisch versichert. Dies gilt immer, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers, Nationalität des Arbeitgebers oder Länge des Arbeitsverhältnisses. Von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind bezahlte Angestellte eines anderen Staates oder einer internationalen Organisation. Dies gilt des Weiteren für Personen mit einem kurzfristigen Arbeitsverhältnis in Norwegen (bis zu zwölf Monaten).

Von der norwegischen Arbeitgeberabgabe („arbeidsgiveravgift“) sind ausländische Arbeitgeber befreit, wenn ihre Arbeitnehmer in Deutschland ordnungsgemäß sozialversichert sind.

Deutsche Monteure, die von einem deutschen Unternehmen (ohne Niederlassung oder andere Beteiligung in Norwegen) beschäftigt werden, müssen in Deutschland sozialversichert sein.

Nach den sozialrechtlichen Abkommensbestimmungen, die zwischen Norwegen und Deutschland gelten, haben deutsche Arbeitnehmer im Krankheitsfall Anspruch auf Sachleistungen in Norwegen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber das **Formular E101** von der zuständigen deutschen Krankenkasse an die norwegische Sozialversicherungsanstalt sendet: **NAV Internasjonalt** - www.nav.no, E-Mail: nav.internasjonalt@nav.no.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Sowohl die deutsche Auftragsfirma als auch alle Subunternehmen müssen sich im [norwegischen Firmenregister](#) (Enhetsregisteret) registrieren, um eine Organisationsnummer zu erhalten. Hierfür wird das Formular BR-1080 E verwendet. Ausländische Arbeitskräfte/Unternehmen müssen zusätzlich bei Brønnøysundregistrene um eine sogenannte D-Nummer (Personennummer für ausländische Personen), anhand des Formulars BR-1015 ansuchen. Ausländische Unternehmen brauchen eine D-Nummer um eine HSE-Karte für ihr Personal anfordern zu können (verpflichtende Identitätskarte für Arbeitskräfte der Baubranche).

Laut der norwegischen Arbeitsschutzbehörde ist bei kurzen Arbeiten (zwei Wochen) die HSE-Karte aber nicht zwingend erforderlich. Es muss jedoch, anhand einer Kopie des Formulars RF 1199, der Nachweis erbracht werden können, dass eine Meldung an die Zentralsteuerbehörde ergangen ist.

Für EU-Staatsangehörige sind keine Visa erforderlich, jedoch eine Anmeldung bei UDI (The Norwegian Directorate of Immigration), wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate übersteigt. Arbeitskräfte müssen sich persönlich bei einem norwegischen Steueramt melden, damit eine Steuerkarte und eine D-Nummer erteilt werden kann. Der Antrag für eine Steuerkarte (und D-Nummer) erfolgt mit dem Formular RF-1209.

Alle Aufträge in Norwegen (nicht an Private und nicht, wenn diese unter 10.000 Norwegischen Kronen liegen), müssen der Steuerbehörde für ausländische Anliegen (SFU – Central Office Foreign Tax Affairs) gemeldet werden, anhand des Formulars RF 1199. In erster Linie hat die norwegische Auftragsfirma die Meldepflicht, jedoch müssen Arbeitskräfte alle relevanten Informationen (beispielsweise über ihr Unternehmen und ihre in Norwegen ausführenden Arbeitskräfte) bereitstellen und haften solidarisch für die Richtigkeit der Auskünfte. Auch bei Aufträgen von kurzer Dauer gelten die norwegischen arbeits- und kollektivvertragsrechtlichen Bestimmungen für ausländische Arbeitskräfte (Quelle: [WKÖ](#))

Der **Dienstleistungskompass Bayern** (www.dienstleistungskompass.eu) gibt ausführliche Informationen, wenn Sie Ihre Dienstleistung in Europa ausüben möchten oder eine Mitarbeiterentsendung planen. Es werden sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entsendung von Mitarbeitern dargestellt als auch die steuerlichen Regelungen der anschließenden Rechnungsstellung. Auch selbstständig Erwerbstätige, die einen Auftrag im europäischen Ausland haben und grenzüberschreitend ihre Dienstleistung erbringen wollen, werden hier grundlegend informiert.

Schiedsgerichtsbarkeit

Norwegen hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
 - es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstraße 43 G

Besuchereingang: Leipziger Straße 121

10117 Berlin

T +49 (0)30 200 73 63 00

F +49 (0)30 200 73 63 69

E icc@iccgermany.de

W <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter www.go-international.de



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl bei der Vorbereitung für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsche Repräsentanz in Norwegen mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Norwegische Industrie- und Handelskammer

Drammensveien 111B, N-0273 Oslo

T +47 22 12 82 10

E info@handelskammer.no

W <https://norwegen.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Oscars gate 45, N0-0244 Oslo

T +47 23 27 54 00

F +47 22 44 76 72

E info@oslo.diplo.de

W <http://www.oslo.diplo.de>

Botschaft Norwegen

Rauchstraße 1, 10787 Berlin

T +49-(0)30-505 058 600

F +49-(0)30-50 50 55

E emb.berlin@mfa.no

W <https://www.norway.no/de/germany/>

Dos & Don'ts

Do's:

- Stets fixe Termine vereinbaren und pünktlich einhalten.
- Sachlicher Verhandlungsstil wird geschätzt.
- Norwegen ist eine junge Nation und hat sich erst im Juni 1905 aus der Union mit Schweden gelöst; es wird daher großer Wert auf die eigene Unabhängigkeit gelegt. Norweger sind auf ihr Land und das kulturelle Erbe sehr stolz, man will nicht mit Schweden verglichen bzw. verwechselt werden.
- Tipps zum Smalltalk: Es kommt gut an zu bemerken, dass sich die norwegischen und deutschen Spitzensportler im Biathlon und Skispringen an der Spitze abwechseln.

Kein winterliches Sportereignis in Norwegen zieht so viele Menschen an wie das Holmenkol-len Skifestival.

Sehr stolz ist man auf die Entdecker und Polarforscher Fridtjof Nansen und Roald Amundsen sowie den Schriftsteller Henrik Ibsen, der nach Shakespeare der weltweit am meisten gespielte Dramatiker ist.

Don'ts:

- Hierarchisches Denken ist in Norwegen wenig ausgeprägt, Titel werden nicht verwendet.
- Der norwegische König erfreut sich großer Beliebtheit, negative Äußerungen über das Königshaus sind darum zu vermeiden.

Notrufe

Feuerwehr	110
Polizei	112
Rettung	113

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

230 V/50 Hz Wechselstrom, Stecker C und F (Euro-/Schuko-Stecker).

Trinkgeld

Restaurants bis 10 %, Taxis bis 5 %, in Hotels nur, wenn Sonderleistungen in Anspruch genommen werden.

Zeitverschiebung

MEZ und Sommerzeit wie in Deutschland.

Kfz-Bestimmungen

Keine zusätzlichen Papiere erforderlich. Der Gebrauch von gefärbtem Dieseltreibstoff ist für Busse, Kombiwagen, Lkw, Kleinlastwagen und Pkw nicht gestattet. Dies trifft auch auf Camping- und Wohnwägen zu. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Geldbußen geahndet.

Die Einfahrt in norwegische Großstädte (Oslo, Kristiansand, Bergen und Trondheim) ist gebührenpflichtig. Durch Anmelden mit Kreditkarte und Kfz-Kennzeichen im Internet im Voraus benötigt man als Besucher keinen Autopass-Chip und darf ohne Anhalten bei den Autopassmautstellen durchfahren. Die Maut wird von dem im Voraus einbezahlten Betrag abgebucht. Mehr Info: <http://www.autopass.no>. Für ausländische LKWs ist die Anschaffung eines Autopass-Chips erforderlich.

Devisenvorschriften

Bei der Einreise dürfen norwegische und ausländische Banknoten und Münzen im Gegenwert von NOK 25.000 (ca. 2.700 Euro) mitgebracht werden. Falls der mitgeführte Betrag diese Grenze übersteigt, so ist dies auf einem - bei der Zollbehörde erhältlichen - Formular anzugeben.

Die Verwendung von Bargeld wird fortlaufend von Debit- und Kreditkarten sowie von Applikationen für Smartphones zurückgedrängt. Es kann fast in jedem Geschäft mit einer Bankkarte bezahlt werden, auch bei kleinen Beträgen.

Zollbestimmungen (Reisegepäck, Musterkollektion)

Die Einfuhr alkoholischer Getränke ist nur Personen über 18 Jahre gestattet. Das Mindestalter für die Einfuhr alkoholischer Getränke mit über 22 Vol.% Alkohol beträgt 20 Jahre.

Achtung: Die Einfuhr von Alkoholika mit mehr als 60 Volumenprozent Alkohol ist verboten!
Es gibt spezielle Begrenzungen bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten sowie Einfuhrverbote für bestimmte Waren, die jeweils geltenden Bestimmungen entnehmen Sie bitte der Webseite des [norwegischen Zolls](#).

Impfungen

Keine Impfungen erforderlich

Sonstiges Wissenswertes

Geschäftsreisen sollten in folgenden Zeiträumen eher vermieden werden: Karwoche, Pfingst-, Weihnachts-, Neujahrswoche, Haupturlaubsaison Juli bis Mitte August, Wochen, in die der 1. und 17. Mai sowie Christi Himmelfahrt fallen.

Kleidung den Jahreszeiten entsprechend – kontinentales Klima.
Durchschnittstemperaturen in Oslo -4,3°C im Januar und + 16,4°C im Juli.

Ergänzende Auskünfte

zu Norwegen sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länderinfos“ abrufbar.

Enterprise Europe Network (EEN) in Norwegen

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten der EEN-Stellen finden Sie unter diesem Link: <http://een.ec.europa.eu/>